

Gleichwertige Altersversorgung für Männer und Frauen

In Arbeits- und Beschäftigungsfragen sind Männer und Frauen europaweit gleich zu behandeln.






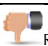


Künftig gilt das auch für Versicherungen. Ab dem 21.12.2012 müssen Versicherungsgesellschaften unisex-Tarife anbieten, so will es der Europäische Gerichtshof.

Was heißt das für die betriebliche Altersversorgung?

Eine Frau und ein Mann gleichen Alters erhalten künftig bei gleichhoher Entgeltumwandlung eine gleichhohe Rente, wenn sie gleichzeitig in Rente gehen.

Derzeit fällt die Rente für Frauen geringer aus, weil sie statistisch länger leben, als ihre männlichen Zeitgenossen.

Die Rentenversicherer haben schon einmal gerechnet, wie ihr Angebot künftig aussehen könnte: So ist für Frauen eine um 2 - 3 Prozent höhere Altersrente zu erwarten, während die Rente der Männer um 5 - 6 Prozent niedriger werden dürfte.

Rentenart		
Altersrente	 Rente steigt	 Rente sinkt
Berufsunfähigkeit	 Rente steigt	 Rente sinkt
Hinterbliebenenrente	 Rente sinkt	 Rente steigt

Bei wenigen Pensionskassen, wie z.B. bei der Pensionskasse für die Deutsche Wirtschaft VVaG, die ihre Altersversorgungsleistungen seit Jahren „unisex“ kalkuliert, sind keine Änderungen zu erwarten.

Bei anderen Versorgungseinrichtungen werden Männer, die erstmals nach dem 21.12.2012 eine Altersversorgung vereinbaren, höhere Beiträge bezahlen müssen, als vor diesem Zeitpunkt.

Männliche Arbeitnehmer, die sich mit dem Gedanken tragen, eine zusätzliche Altersversorgung aufzubauen, raten wir daher schon bald Angebote von verschiedenen Rentenversicherern einholen.

Frauen können beruhigt abwarten, was die neuen Versicherungstarife für sie bringen.

Altersrente nicht vor dem 62. Lebensjahr

Es ist allgemein bekannt: In der Deutschen Rentenversicherung wurde das Renteneintrittsalter stufenweise von 65 Jahre auf 67 Jahre erhöht.

Was weniger bekannt sein dürfte: Das für die Erhöhung des Rentenalters maßgebliche Gesetz verschiebt auch den frühesten möglichen Rentenbeginn in der betrieblichen Altersversorgung und in der privaten Rentenversicherung. Denn staatliche Förderungen, werden für Altersversorgungsver-

träge, die nach dem 01.01.2012 beginnen nur noch dann gewährt, wenn im Versicherungsvertrag ausgeschlossen ist, dass die Altersrente vor Vollendung des 62. Lebensjahres vom Mitarbeiter in Anspruch genommen werden kann.

Für alle Altersversorgungsverträge, die vor dem 01.01.2012 vereinbart wurden, bleibt es bei der günstigeren Regelung, nach der die Altersrente schon ab 60 bezogen werden kann.

Förderung von Altersvorsorgebeiträgen

Seit dem 01.01.2012 werden für die betriebliche Altersversorgung höchstens folgende Beträge gefördert:

Beträge in EUR	Beitrag pro Jahr	Beitrag pro Monat
Steuerfreibetrag (§3 Nr.63 Satz 1 EStG)	2.688,00	224,00
Zusätzlicher Freibetrag (§ 3 Nr. 63 Satz 3 EStG)*	1.800,00	150,00

* nur wenn keine weiteren Vorsorgeaufwendungen pauschal versteuert werden (§ 40b EStG)

Wenn Sie mehr Informationen möchten, benachrichtigen Sie uns bitte unter: verwaltung@hr-vv.com

HR-VV AKTUELL dient ausschließlich als Informationsquelle und enthält keine rechtlich bindende Informationen. Eine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann nicht übernommen werden.